

**Diplomprüfungsordnung  
für den Fachhochschulstudiengang Vermessungswesen  
an der Universität – Gesamthochschule Essen  
Vom 20. Mai 1996 \*)**

Aufgrund § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Universität – Gesamthochschule Essen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Allgemeine Einschreibungs- und Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Prüfungen, Prüfungsperioden und Prüfungstermine
- § 7 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Testatscheine
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Einstufungsprüfung
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 18 Diplomvorprüfung
- § 19 Wahlfreie zusätzliche Lehrveranstaltungen
- § 20 Wahlpflichtbereich
- § 21 Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Ergebnis der Diplomprüfung, Diplomzeugnis und Diplomurkunde
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

**§ 1**

**Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Vermessungswesen an der Universität GH Essen. Sie regelt die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt den Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

**§ 2**

**Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studentinnen und Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxismäßige Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

**§ 3**

**Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“ abgekürzt Dipl.-Ing. (FH) verliehen. Die genaue Bezeichnung des Diplomgrades wird durch Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweiligen geltenden Fassung bestimmt.

**§ 4**

**Allgemeine Einschreibungs- und Studienvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Als weitere Voraussetzung der Einschreibung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik (Fachrichtung Vermessungswesen) erworben hat oder eine abgeschlossene berufliche Ausbildung als Vermessungstechnikerin oder als Vermessungstechniker nachweist.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 13 Wochen leisten. Dabei ist zumindest das Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Da die Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich ist (Jahresrhythmus), kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 2 zulassen, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz (Grundwehrdienst bzw. entsprechender Zivildienst) die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber

\*) GAB1.NW. 1996 II S. 473

1. in der Regel zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte, (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistungen des Grundpraktikums verwendet hat.

Die Studierenden müssen die fehlenden Zeiten des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Studiensemesters zu führen. Das Fachpraktikum kann vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, ist aber spätestens bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen.

- (4) Einzelheiten über die inhaltliche Ausgestaltung der Praktika, die Ausbildungsstellen und die Anrechnung einschlägiger Berufstätigkeit regelt die Studienordnung.

#### § 5

##### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung sieben Semester. Sie gliedert sich in das Grundstudium (1. – 3. Semester) und das Hauptstudium (ab dem 4. Semester).
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 165 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich zwölf Semesterwochenstunden.
- (3) Das Studium beginnt grundsätzlich zum Wintersemester.

#### § 6

##### Prüfungen, Prüfungsperioden und Prüfungstermine

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den in § 18 genannten Prüfungen des Grundstudiums.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus den in § 21 genannten Prüfungen des Hauptstudiums und der Diplomarbeit (§§ 22 – 25) und dem Kolloquium (§ 26).
- (3) In jedem Semester werden für jedes Prüfungselement zwei Termine angeboten. Prüfungselemente sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise.
- (4) Die Termine der Fachprüfungen werden vom Prüfungsausschuß festgelegt. Der Prüfungsausschuß legt die Anmeldetermine fest und gibt diese bekannt. Die Meldungen zu den Fachprüfungen sollen zu der Prüfungsperiode erfolgen, die gemäß dem Studienplan mit dem Abschluß der jeweiligen Lehrveranstaltung zusammenfällt. Durch die Meldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an der Prüfung grundsätzlich verbindlich. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann sich jedoch bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden, ohne daß dies die Zahl der Wiederholungen beeinflusst.
- (5) Prüfungen können vor dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muß sich in einer Prüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen.
- (7) Die Prüfungsergebnisse werden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang beim Prüfungsamt bekanntgegeben.
- (8) Im Prüfungsverfahren werden die gesetzlichen Mutterschaftsfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt. Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei ist dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

#### § 7

##### Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit von drei bis vier Zeitstunden Dauer oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten bis 45 Minuten Dauer.
- (2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Studienleistungen dieser Art sind insbesondere Klausur, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit oder mündliche Prüfung.
- (3) Zu Fachprüfungen und Leistungsnachweisen kann nur zugelassen werden, wer an der Universität GH Essen, Fachbereich Vermessungswesen eingeschrieben ist oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Nicht zugelassen werden Studierende, die bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem vergleichbaren Fachhochschulstudiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden haben. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der oder des Studierenden.

- (4) Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Fachprüfung kann nicht wiederholt werden. Fehlversuche in einem entsprechenden Fach in anderen Fachhochschulstudiengängen werden angerechnet. Die Regelung zum Freiversuch (§ 10) bleibt unberührt.

- (5) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der letztmaligen möglichen Wiederholung der Klausur einer Fachprüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Klausurergebnisse in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuß zu richten. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Klausur unverzüglich abgehalten. Im übrigen gelten die Bestimmungen über mündliche Prüfungen § 7 Abs. 7. Die Ergebnisse der Klausurarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind unter Abwägung der erbrachten Prüfungsleistungen zusammenfassend zu bewerten. Als endgültiges Ergebnis der Fachprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4.0) oder „nicht ausreichend“ (5.0) festgesetzt werden.

- (6) Nicht bestandene Leistungsnachweise sind beliebig oft wiederholbar.
- (7) Die Form der Prüfungen legt der Prüfungsausschuß frühzeitig, in der Regel zu Beginn des Semesters fest und macht sie durch Aushang bekannt.

#### § 8

##### Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 4 kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, daß die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Die Bewertung von Klausurarbeiten erfolgt gemäß § 16. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 16 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 5 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

#### § 9

##### Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 13 Abs. 1 und 2) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10  
Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5) zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt vgl. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 oder früher erstmalig eine Fachprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Dies gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Ein zweiter Freiversuch der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Gründe, die zur Nichtberücksichtigung eines Fachsemesters führen, entscheidet der Prüfungsausschuß im Einzelfall.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Universität GH Essen einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt.

§ 11  
Testatscheine

Für einzelne Lehrveranstaltungen sind unbenotete Testatscheine vorgesehen. Testatscheine bestätigen die aktive zielgerichtete Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die betroffenen Lehrveranstaltungen sind in § 18 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 aufgeführt.

§ 12  
Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß ist ein unabhängiges Organ der Universität GH Essen. Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozeßrechts. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin, ihrem oder seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern des Fachbereiches. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wird in gleicher Weise eine personenbezogene Vertreterin oder ein personenbezogener Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Universität GH Essen tätigen Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt am 1. Juni. Für nachgewählte Mitglieder endet sie mit der regulären Amtszeit.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlaßt diese. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grundlage einzuholender Stellungnahmen beteiligter Personen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr (in der Regel bis zum 31. Mai) über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer.

(3) Der Prüfungsausschuß wird in der Regel von der oder dem Prüfungsausschußvorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter zu Sitzungen einberufen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung von zwei Ausschußmitgliedern gemeinsam erfolgen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann jedoch auf Antrag eines seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit zulassen, sofern andere als Prüfungssachen oder Personalangelegenheiten behandelt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sollten sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens

1. die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat,
2. eine selbständige Lehrtätigkeit in der Regel in dem zu prüfenden Lehrgebiet ausübt.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt. Wird jemand aus zwingenden Gründen zur Prüferin oder Prüfer bestellt, die oder der nicht selbständig gelehrt hat, so muß die Beisitzerin oder der Beisitzer eine selbständige Lehrende oder ein selbständig Lehrender sein.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode bekanntgegeben werden. Hierzu ist die Bekanntmachung durch Aushang ausreichend. Bei mündlichen Prüfungen ist auf die Vorschläge der Kandidaten wenn möglich Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung; im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß; im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen oder Prüfern.

§ 15

Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung angerechnet. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise erlassen werden. Die Feststellungen der Einstufungskommission in der Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend. Im übrigen gelten die Regelungen der Einstufungsprüfungsordnung.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Entsprechend § 9 werden mündliche Prüfungen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. auch von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt und bewertet.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend (= nicht bestanden)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
von 1,6 bis 2,5	die Note „gut“
von 2,6 bis 3,5	die Note „befriedigend“
von 3,6 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist den Prüfern spätestens am Ende der Prüfung anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist sofort ein ärztliches Attest einzuholen und unverzüglich vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß mit dem Ziel einer erneuten Zulassung zur Prüfung überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 18

Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung schließt das Grundstudium nach dem dritten Semester ab. Bestandteile der Diplomvorprüfung sind die studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums (Abs. 2). Die Erbringung der in Abs. 3 genannten Leistungsnachweise sowie die Teilnahme an den in Absatz 4 genannten Veranstaltungen ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung. Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung (§ 15) gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden.
- (2) Die Fachprüfungen des Grundstudiums sind (dahinter ist jeweils der vorgesehene Prüfungszeitpunkt angegeben):
 

1. Darstellende Geometrie	(Ende des 1. Semesters)
2. Geod. Rechnen und Fehlerlehre	(Ende des 2. Semesters)
3. Datenverarbeitung	(Ende des 3. Semesters)
4. Mathematik I	(Ende des 1. Semesters)
5. Mathematik II	(Ende des 3. Semesters)
6. Physikalische Grundlagen der Meßtechnik	(Ende des 3. Semesters)
7. Vermessungskunde	(Ende des 3. Semesters).
- (3) Die Leistungsnachweise des Grundstudiums sind:
  1. Datenverarbeitung (Voraussetzung für Fachprüfung Datenverarbeitung)
  2. Kartenzeichnen
  3. Physik (Voraussetzung für Fachprüfung physikalische Grundlagen der Meßtechnik)
  4. Staats-, Rechts- und Verwaltungskunde
  5. Trigonometrie (Voraussetzung für Fachprüfung Mathematik II)
- (4) Vor den Anmeldungen zu den Fachprüfungen muß an den zugehörigen Übungen, Seminaren und Praktika folgender Lehrveranstaltungen teilgenommen werden:
  1. Instrumentenkunde (Voraussetzung für Fachprüfung physikalische Grundlagen der Meßtechnik)
  2. Vermessungskunde (Voraussetzung für Fachprüfung Vermessungskunde)
  3. eine wahlfreie zusätzliche Lehrveranstaltung (§ 19).

Für diese Übungen, Seminare und Praktika werden Testatscheine (§ 11) erteilt.

(5) Die Bewertung der Leistungsnachweise und Fachprüfungen erfolgt nach § 16. Die Bildung der Gesamtnote des Vordiploms erfolgt durch Mittelbildung der Noten der Fachprüfungen. Sie wird im Zeugnis in Worten als volle Note und in Ziffern auf eine Nachkommastelle angegeben.

(6) Über das bestandene Vordiplom wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die einzelnen Fachprüfungen mit den Prüfungsergebnissen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 5. Die Bezeichnungen und Noten der Leistungsnachweise Nr. 2 und 4 (Abs. 3) sowie die Teilnahme an wahlfreien zusätzlichen Lehrveranstaltungen (§ 19) werden auf einer Anlage zum Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis soll innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden.

(7) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(8) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Besteht die oder der Studierende die Diplomvorprüfung nicht, werden ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung erbrachte Prüfungsleistungen mit Angabe der Noten bescheinigt. Die Bescheinigung läßt die für die Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und das Nichtbestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Diplomvorprüfung des Studiengangs Vermessungswesen erkennen.

#### § 19

##### Wahlfreie zusätzliche Lehrveranstaltungen

Die Studentinnen und Studenten können als wahlfreie zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 FHG aus allen an der Universität GH Essen angebotenen Lehrveranstaltungen auswählen. Soweit für diese zusätzlichen Lehrveranstaltungen Testatscheine (§ 11) ausgestellt werden, finden sie Berücksichtigung gemäß § 18 Abs. 4 und 6.

#### § 20

##### Wahlpflichtbereich

(1) Im Rahmen des Hauptstudiums wird den Studierenden ab dem 5. Semester in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums mit Fachprüfungen (§ 21 Abs. 3) eine Schwerpunktausbildung angeboten.

(2) Für die folgenden Fachgebiete werden jeweils zweisemestrige Wahlpflichtveranstaltungen im 5. und 6. Semester angeboten (Wahlpflichtbereich I):

- Ingenieurvermessung
- Liegenschafts- und Planungswesen
- Photogrammetrie.

Aus diesem Angebot ist von allen Studierenden ein Fachgebiet auszuwählen. Die Wahl muß zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters erfolgen und ist dem Prüfungsausschuß mitzuteilen. Das gewählte Fachgebiet geht in die entsprechende Fachprüfung nach § 21 Abs. 3 Nr. 12, 14 oder 15 ein.

(3) Neben den Veranstaltungen nach Absatz 2 werden für Fachgebiete des Hauptstudiums mit Fachprüfungen folgende einsemestrige Wahlpflichtveranstaltungen angeboten, für die ein Leistungsnachweis zu erbringen ist (Wahlpflichtbereich II):

- Instrumentenkunde
- Grafische Datenverarbeitung/Kartographie
- Landesvermessung/Ausgleichsrechnung
- Graphisch-interaktive Planung.

Aus diesem Angebot ist von allen Studierenden im 5. und 6. Semester je eine Veranstaltung auszuwählen. Die Wahl muß zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters erfolgt sein und ist dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

#### § 21

##### Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium ab. Bestandteile der Diplomprüfung sind die studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums (Absatz 3) sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium. Das Erbringen der in Absatz 4 genannten Leistungsnachweise sowie die Teilnahme an den in Absatz 5 genannten Veranstaltungen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Diplomprüfung ist zusätzlich zu den Regelungen des § 7 die bestandene Diplomvorprüfung.

(3) Die Fachprüfungen des Hauptstudiums sind (dahinter ist jeweils der vorgesehene Prüfungszeitpunkt angegeben):

- |                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| 8. Ausgleichsrechnung                | (Ende des 5. Semesters) |
| 9. Graphische Datenverarbeitung      | (Ende des 5. Semesters) |
| 10. Kartographie                     | (Ende des 5. Semesters) |
| 11. Kataster- und Liegenschaftswesen | (Ende des 5. Semesters) |
| 12. Ingenieurvermessung              | (Ende des 6. Semesters) |
| 13. Landesvermessung                 | (Ende des 6. Semesters) |
| 14. Photogrammetrie                  | (Ende des 6. Semesters) |
| 15. Planungswesen und Bodenordnung   | (Ende des 6. Semesters) |

(4) Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind:

6. und 7. gewählte Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches II.

(5) Vor den Anmeldungen zu den Leistungsnachweisen und Fachprüfungen muß an den zugehörigen Übungen, Seminaren und Praktika folgender Lehrveranstaltungen teilgenommen werden:

1. Bauwesen (Voraussetzung für Fachprüfung Ingenieurvermessung)
2. Graphische Datenverarbeitung (Voraussetzung für Fachprüfung graphische Datenverarbeitung)
3. Ingenieurvermessung (Voraussetzung für Fachprüfung Ingenieurvermessung)
4. Katastervermessung (Voraussetzung für Fachprüfung Kataster- und Liegenschaftswesen)
5. Photogrammetrie (Voraussetzung für Fachprüfung Photogrammetrie)
6. Planungswesen und Bodenordnung (Voraussetzung für Fachprüfung Planungswesen und Bodenordnung).

Für diese Veranstaltungen werden Testatscheine (§ 11) erteilt.

(6) Die Bewertung der Leistungsnachweise und Fachprüfungen erfolgt nach § 16.

#### § 22

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit und das anschließende Kolloquium bilden den abschließenden Teil der Diplomprüfung.

(2) Die Diplomarbeit ist eine von der oder dem Studierenden selbständig zu erbringende Leistung. Sie soll zeigen, daß die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Erfordernissen selbständig zu bearbeiten und schriftlich darzulegen.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 13 Abs. 2 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, sofern diese nach § 13 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden können und feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann.

(4) Die Studierenden können einen Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit machen.

(5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat in angemessener Zeit ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(6) Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Sie kann mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch in einer in einem Land der Europäischen Union gesprochenen Sprache verfaßt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer bzw. wenigstens eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer der Diplomarbeit diese Sprache beherrscht. Für die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer, die oder der die Sprache nicht beherrscht, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen.

(7) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aus der Aufgabenstellung hervorgeht und aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig zugeordnet und getrennt bewertet werden kann. Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen erfüllt sein.

#### § 23 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nach schriftlichem Antrag zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorbereitung (§ 18) bestanden hat,
  2. die Fachprüfungen nach § 21 Abs. 3 bis auf eine bestanden und die Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 4 bis auf einen erbracht hat. Die fehlende Fachprüfung und/oder der fehlende Leistungsnachweise dürfen das Thema der Diplomarbeit nicht wesentlich berühren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist möglichst unmittelbar nach Bestehen aller Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums (§ 21) zu stellen, spätestens jedoch nach sechs Monaten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber, ob im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten im Studiengang Vermessungswesen an einer anderen Hochschule ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist. Dem Antrag soll möglichst eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich zurückgenommen werden, solange die Entscheidung nach Absatz 3 noch nicht gefallen ist.

#### § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll ohne Anlagen 70 Seiten nicht überschreiten. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Abgabetermin der Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Ausgabe mitgeteilt.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält dann auf Antrag ein neues Thema.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 6 Abs. 8 entsprechende Anwendung.

#### § 25 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Mit der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Arbeit muß die Themenstellung im Original enthalten.

(2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, verfällt das Thema. Die Arbeit wird in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Mindestens einer oder eine der Prüfer muß Professorin oder Professor sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Die Prüfer legen ihre Noten jeweils gemäß § 16 fest. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2.0 beträgt. Beträgt die Differenz 2.0 oder mehr oder bewertet eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5.0), so wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der oder dem Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(5) Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4.0) bewertete Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muß unverzüglich, jedoch spätestens nach sechs Monaten, gestellt werden.

#### § 26 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. alle Leistungsnachweise gemäß § 21 Abs. 4 erbracht sind,
2. alle Fachprüfungen gemäß § 21 Abs. 3 bestanden sind und
3. die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuß vorliegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 9) durchgeführt und dauert etwa 30 bis maximal 45 Minuten. Die Prüfung wird von den zwei bzw. drei Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam durchgeführt und bewertet. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 9).

(5) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 16 Abs. 3. Das Kolloquium muß mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Ein mit wenigstens „ausreichend“ bestandenes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wird das Kolloquium auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, ist es endgültig nicht bestanden.

#### § 27 Ergebnis der Diplomprüfung, Diplomzeugnis und Diplomurkunde

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums bestanden sind und die Diplomarbeit sowie das Kolloquium mit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.



(3) Das Diplomzeugnis über die bestandene Diplomprüfung enthält:

1. Die Gesamtnote des Vordiploms sowie den Zeitpunkt und die Hochschule an der das Vordiplom abgelegt wurde.
2. Die Bezeichnungen und Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums.
3. Thema und Note der Diplomarbeit.
4. Note des Kolloquiums.
5. Gesamtnote entsprechend Absatz 4.

Die Bezeichnungen und Noten der Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden in einer Anlage zum Zeugnis bescheinigt.

(4) Die Gesamtnote des Diplomzeugnisses wird unter Berücksichtigung von § 16 mit nachfolgenden Gewichtungen ermittelt:

- |  |               |
|--|---------------|
| - Arithmetisches Mittel aller Fachprüfungen des Hauptstudiums: | Gewicht sechs |
| - Diplomarbeit: *  | Gewicht drei  |
| - Kolloquium:  | Gewicht eins. |

Die Note des Vordiploms geht nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Ferner wird der Diplomgrad entsprechend § 3 an die Absolventin oder den Absolventen verliehen. Dazu wird eine gesiegelte Diplomurkunde ausgehändigt, die von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(6) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Besteht die oder der Studierende die Diplomprüfung nicht, werden ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung erbrachte Prüfungsleistungen mit Angabe der Noten bescheinigt. Die Bescheinigung läßt die für die Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und das Nichtbestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung des Studiengangs Vermessungswesen erkennen.

#### § 28 Zusatzfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis solcher Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Fachbezeichnung in das Zeugnis aufgenommen. Eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt nicht.

#### § 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach dem Aushändigen des Zeugnisses bzw. einer Bescheinigung bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zum Abschluß der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Anschein der Erfüllung der Voraussetzungen zum Abschluß der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

#### § 30 Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung widrigerweise als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Vermessungswesen der Universität - GH Essen.

#### § 31

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin und dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 32

##### Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Diplomprüfungsordnung vom 27. Juni 1990 (GABl. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 1995 (GABl. NW. S. 310), außer Kraft. Die Regelung nach Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Studiengang Vermessungswesen zum Wintersemester 1995/96 oder später aufnehmen.

(3) Alle übrigen Studierenden legen die Diplomprüfung nach bisher geltendem Prüfungsrecht ab.

(4) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Vermessungswesen vom 5.10.1995 und 28.3.1996 sowie des Senats der Universität - Gesamthochschule Essen vom 19.12.1995 und 20.5.1996.

Essen, den 20. Mai 1996

Der Rektor  
Univ.-Prof. Dr. E. Lehmann